



Sächsischer **Anwalt**Verein Chemnitz e.V.

Mitglied des Deutschen **Anwalt**Vereins

Sächsischer **Anwalt**Verein Chemnitz · Kaßbergstraße 24 · 09112 Chemnitz

Kaßbergstraße 24

09112 Chemnitz

Telefon: (03 71) 6 94 97 24

Telefax: (03 71) 6 94 97 23

domain: www.anwaltverein-chemnitz.de

eMail: info@anwaltverein-chemnitz.de

Satzung Sächsischer Anwaltverein Chemnitz e. V.

§ 1

Der Verein heißt Sächsischer Anwaltverein Chemnitz e. V. Er ist eine Berufsorganisation aller Rechtsanwälte, deren Kanzlei sich vorzugsweise in den territorialen Grenzen des Landgerichtsbezirks Chemnitz befindet. Sein Zweck ist, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft zu wahren, zu pflegen und zu fördern. Dazu gehören insbesondere die fachliche Aus- und Weiterbildung, die Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung, wissenschaftlicher und publizistischer Tätigkeit sowie die Pflege des Gemeinsinns.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister des AG Chemnitz eingetragen. Er unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 3

Der Verein vertritt seine Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks.

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jeder Rechtsanwalt sein, der die Satzung anerkennt und sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlt. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Mit dieser Beitrittserklärung werden die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

2. Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.

3. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm, die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.

§ 5

1. Die Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - haben den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu zahlen.

2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge / Umlagen beschließen.

4. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, bei Tod, durch Ausschluss oder bei Entzug oder Rückgabe der Anwaltszulassung jeweils zum Letzten des jeweiligen Kalenderhalbjahres, in dem der Vorstand davon Kenntnis erlangt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Eigentum des Vereins.

§ 7

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt oder sich mit mehr als einem Halbjahresbeitrag in Verzug befindet.

§ 8

1. Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorstand ist berechtigt, eine gesondert zu vergütende Geschäftsführung/ Geschäftsstelle zu beauftragen bzw. zu unterhalten.

2. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.

§ 9

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer mindestens seit zwölf Monaten Mitglied im Verein ist.

2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand eine Ersatzwahl anberaumen oder ein Mitglied kooptieren. Mehr als drei Vorstandsmitglieder pro Amtszeit können nicht kooptiert werden. Eine Ersatzwahl für die restliche Zeit der Wahlperiode hat unverzüglich stattzufinden, wenn der Vorstand aus weniger als vier Mitgliedern besteht.

§ 10

1. Der Vorsitzende oder zwei sonstige Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

2. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende oder ein Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er beschließt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Bei Beteiligung aller Vorstandsmitglieder kann schriftlich oder im Umlaufverfahren beschlossen werden. Ein Umlaufverfahren kann auch durch Abgabe der Stimmen im E-Mail-Verkehr über das Internet erfolgen, wenn die Vorstandmitglieder hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

4. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden, er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind durch den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Die schriftliche Niederlegung ist auch für elektronische Beschlüsse und Beschlüsse im Faxwege durchzuführen.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in der Regel mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfaches Einladungsschreiben, welches auch auf elektronischem Wege versandt werden kann, an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben ist spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung abzusenden. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse (ggf. Mailadresse) gerichtet ist. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zugehen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist alsdann eine Woche vor der Mitgliederversammlung abzusenden.

2. Die Mitgliederversammlung ist auch dann – und zwar binnen drei Monaten – vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich, gleich welchen Grundes, beim Vorstand beantragen.

3. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über:

1. die Wahl und die Entlastung des Vorstands,
2. die Beitragsordnung,
3. die Bestellung des Kassenprüfers und seines Vertreters,
4. die Satzungsänderungen,
5. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
6. die ihr an anderer Stelle in dieser Satzung übertragenen Aufgaben,
7. über andere Anträge, die von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder gestellt werden,
8. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
9. Auflösung des Vereins.

§ 14

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter.

Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 15

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 16

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Anwaltverein e.V. und im AnwaltVerband Sachsen e.V.

§ 17

Der Verein ist gemeinnützig. Bei Auflösung fließt das Vermögen an den AnwaltVerband Sachsen e.V., soweit dieser als gemeinnützig anerkannt ist, soweit dieser gleichfalls aufgelöst ist, an den als gemeinnützig anerkannten Deutschen AnwaltVerein e. V. in Berlin, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderweitiges beschließt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.11.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung mit allen Änderungen außer Kraft.

Sächsischer AnwaltVerein e.V., Kaßbergstraße 24, 09112 Chemnitz, Tel.: 0371 / 6949724,
Fax: 0371/6949723, E-Mail: info@anwaltverein-chemnitz.de